

Presseinfo Januar 2020 – 1

Besteuerung von Vorabpauschalen bei Investmentfonds Inanspruchnahme des Dispos durch die Bank widersprechen

Die Anlage von Kapital in Investmentfonds, zum Beispiel über Sparpläne, ist weit verbreitet. Bei Investmentfonds wird unabhängig von etwaigen Gewinnausschüttungen nach Ablauf des Kalenderjahres stets zumindest ein sogenannter Basisertrag versteuert. Der Basisertrag abzüglich bereits versteuerter ausgeschütteter Gewinne ist die sogenannte Vorabpauschale. Diese Vorabpauschale fließt dem Anleger fiktiv am 1. Werktag des Folgejahres zu. Das heißt, der Basisertrag für 2019 aus den Investmentfondsanteilen ist dem Anleger am 02.01.2020 zugeflossen. Dieser fiktive Gewinn, der sich aufgrund der Kursentwicklung des Fonds oder einer Basisverzinsung ergeben würde, unterliegt dem Kapitalertragsteuereinbehalt durch die inländische depotführende Bank. Das Problem ist, dass diese Gewinne nicht ausbezahlt werden, weil sie fiktiv sind, die Bank aber diese Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abführen muss. „Da es keinen tatsächlichen Gewinn gibt, von dem die depotführende Bank den Steuereinbehalt vornehmen kann, bucht die Bank das Geld für die Steuer von einem bei ihm unterhaltenen Konto des Anlegers ab“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Eine gesonderte Einwilligung des Anlegers bedarf es für diesen Einzug nicht. Das depotführende Institut hat die einbehaltene Kapitalertragsteuer in der Regel bis zum 10. Februar an das Finanzamt abzuführen. In der Zeit davor – also ab dem 02.01. bis 10.02. eines jeden Jahres – wird der Steuereinzug beim Anleger erfolgen. Für diesen Zeitpunkt sollten Anleger für eine ausreichende Kontodeckung sorgen, damit keine unnötigen Überziehungszinsen anfallen. Zu beachten ist nämlich, dass die depotführende Bank diesen Steuereinzug vom Konto sogar dann durchführen darf, wenn der Kontostand dadurch in den vereinbarten Dispositionskredit rutscht. „Sicherheitshalber kann der Anleger aber der Nutzung des Dispokredits durch die Bank für den Steuerabzug widersprechen“, rät Rauhöft. So können Überziehungszinsen vermieden werden. Der Widerspruch muss allerdings vor dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer erfolgen.

Vermieden werden kann dieser Steuereinbehalt über die gezielte Verteilung des Sparerpauschbetrags von 801 € bei Ledigen und 1.602 € bei Zusammenveranlagten mittels Freistellungsaufträgen bei den entsprechenden Anlageinstituten. Erst bei

Überschreiten dieser Werte wird dann ein Steuereinbehalt und der Einzug vom Konto vorgenommen werden.

Quelle: § 44 (1) S. 8 und 9 EStG.